

wenn sich Mängel herausstellen, dem Verkäufer davon sofort Mitteilung machen. Hat er die Mängel rechtzeitig gerügt, so hat er die Wahl, ob er die Waren behalten und einen Preisabschlag verlangen oder ob er sie zur Disposition stellen will; der Empfänger ist also keineswegs verpflichtet, wie das in kaufmännischen Kreisen irrthümlicher Weise vielfach angenommen wird, unkontraktliche Ware sofort zurückzuweisen und zur Verfügung zu stellen, sondern er braucht einstweilen nur die Mängel zu rügen; diese Anzeige muß er aber sofort machen, widrigenfalls die Ware als genehmigt gilt.

Ob eine Mängelrüge nach Form und Inhalt als genügend zu erachten ist, kann im einzelnen Falle recht zweifelhaft sein. Einen Beweis dafür liefert ein Rechtsfall, der vor kurzem vom Hamburger Amtsgericht und Landgericht entschieden worden ist. Die Ware, gegen die hier Einwendungen erhoben wurden, war allerdings von nicht gerade hohem materiellen Werte, es war nämlich eine Kollektion Bismarckbilder, Aufnahmen vom Gratulationsbesuch des Kaisers mit dem Kronprinzen enthaltend, die 22 *M* 50 *S* kosteten. Ein Hamburger Geschäftsmann hatte diese Kollektion bei dem bekannten Berliner Photographen Ziesler bestellt, hatte aber beim Empfang des Pakets die Bilder nicht als genügend erachtet, weil sie seiner Behauptung nach Flecke zeigten, die durch Fehler beim Fixieren entstanden sein sollten. Er schickte die Bilder daher wieder an Ziesler zurück und legte ins Paket einen Brief, in dem er die Bilder als unempfangbar zurückwies. Im Zieslerschen Geschäft ließ man das Paket wieder zurückgehen, ohne es zu öffnen, und schrieb dem Besteller dabei, es sei ein Paket von ihm gekommen, mutmaßlich die bestellten Gratulationsbilder enthaltend, das nicht avisiert gewesen sei und das man nicht angenommen habe, da Remittenden auf keinen Fall angenommen würden. Acht Tage darauf antwortete der Besteller mit einem Briefe, in dem er seine Bemängelung wiederholte.

Da von der andern Seite ebenso entschieden die Güte der Bilder behauptet wurde und die lang ausgespinnene Korrespondenz zu keinem Ergebnis führte, so verklagte Ziesler den Besteller schließlich auf Zahlung der 22 *M* 50 *S* beim Hamburger Amtsgericht. Dieses aber verurteilte den Empfänger, ohne auf die sachliche Berechtigung der Rüge einzugehen, weil keine rechtzeitige Mängelanzeige erstattet und daher, wie von dem Vertreter des Klägers mit Recht geltend gemacht wurde, die Ware genehmigt worden sei. Das ins Paket hineingepackte Rüge-Schreiben, das an sich rechtzeitig gewesen wäre, könne als ordnungsmäßige Mängelanzeige nicht in Betracht kommen. Der Verkäufer habe davon keine Kenntnis genommen und hätte das Beiliegen eines Briefes auch nicht vermuten können, da dies Verfahren keineswegs geschäftsüblich sei. Es habe auf dem Paket auch nicht ein Vermerk gestanden, daß ein Brief beiliege, so daß der Verkäufer etwa daraus etwas habe entnehmen müssen. Eine allgemeine Pflicht, Pakete anzunehmen und zu öffnen, bestehe für niemand. Auch deshalb sei eine derartige Art der Mängelanzeige nicht korrekt, weil der Käufer einer beanstandeten Ware nach Handelsrecht einstweilen für ihre Aufbewahrung sorgen müsse, also zur sofortigen Zurücksendung gar nicht berechtigt sei. Das Verfahren des Bestellers hinsichtlich des ersten Schreibens habe sonach gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verstoßen; der zweite Brief aber sei zweifellos verspätet gewesen.

Vor dem Landgericht meinte der Käufer nun, daß der Photograph sich dolosser Weise der Kenntnis des Briefes entzogen habe, er hätte sich denken können und müssen, daß im Paket ein Brief liege, der eine Erklärung für die vorher nicht angekündigte Zurück-

sendung geben werde. Das Gericht fand indessen, daß für die Berechtigung eines solchen Vorwurfs gar nichts erbracht sei und daß allerdings die Verpackung eines derart wichtigen Briefes eine nicht zuverlässige und zulässige Art der Uebermittlung sei. Allermindestens hätte der Käufer, nachdem er aus dem Briefe des Berliner Verkäufers ersehen habe, daß diesem die Mängelanzeige nicht zur Kenntnis gekommen sei, hierauf sofort antworten müssen; es hätte dann möglicherweise die Rüge als ordnungsmäßig angesehen werden können. Wenn er dann aber noch eine Woche warte, so müsse er die Ware allerdings als genehmigt und kontraktmäßig gelten lassen und bezahlen.

Das Turnerzeichen. — Das allbekannte, durch vier übereinander gestellte F gebildete Turnerzeichen mit der Bedeutung „Frisk, fromm, fröhlich frei“ blickt gegenwärtig auf ein Alter von 50 Jahren zurück. Es war nämlich auf dem schwäbischen Turnfest zu Heilbronn am 2. und 3. August 1846, daß der Kupferstecher J. D. Felsing aus Darmstadt (geb. 1800, gest. 1875), der sich große Verdienste um die Ausbreitung des Turnwesens in Mitteldeutschland erworben hat, den Vorschlag machte, jene von ihm erdachte Buchstabenzusammenstellung als Turnerzeichen anzunehmen. Der Vorschlag wurde gebilligt, das Zeichen fand allgemeinen Eingang und hat sich bei der Turnerschaft nunmehr ein halbes Jahrhundert erhalten, um sie hoffentlich für alle Zeiten zu führen. Der Wahlspruch, den es wiedergibt, ist älter. Seine Anwendung auf das deutsche Turnwesen wird auf den Sprachforscher G. F. Maßmann (geb. 1797, gest. 1874) zurückgeführt, der ebenfalls ein eifriger Förderer des Turnens war, sonst findet er sich aber schon in folgendem Reim des 16. Jahrhunderts:

Frisk, frei, fröhlich und frumb  
Ist der Studenten Reichtumb.

Dieser Reim erfuhr schon früh kleine Wandlungen, z. B. läßt sich 1582 die Form nachweisen:

Frisk, frei, fröhlich, freundlich und frumb  
Ist aller Buchdrucker Reichtumb.

Zeichen und Wahlspruch haben sich übrigens, letzterer in Uebersetzungen und mit geringen Aenderungen, auch in außerdeutschen Ländern eingebürgert, so in Frankreich: Franc, frais, fier, fort; in England: Frank, frash, frisk, free; in Italien: Franco, fresco, fiero, forte; in Spanien: Franco, fresco, firmo, fuerte; in Portugal: Franco, fresco, fero, forte; in Schweden: Frisk, from, freidij, fri; in Holland: Vroed, vrank, vrij, vroom (mit vier V) (Aug. 3tg.)

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Monatliche Mitteilungen des Buchhandlungs-Gehilfen-Vereins zu Leipzig. 63. Vereinsjahr. Nr. 8. (August 1896.) 4<sup>o</sup>. 1 Blatt.

Volksbibliothek und Volkslesehalle, eine kommunale Veranstaltung! Von Dr. jur. et phil. P. F. Aschrott, Landrichter. 8<sup>o</sup>. 11, 66 S. Berlin 1896, Verlag von Otto Liebmann. Brosch. 1 *M*.

Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine. — Die 12. Wander-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine findet in den Tagen vom 30. August bis 3. September in Berlin statt. Die Beteiligung wird eine außergewöhnlich große sein. Am Mittwoch den 2. September, nachmittags 5 Uhr, findet das Festmahl im Haupt-Restaurant der Berliner Gewerbe-Ausstellung statt.

## Sprechsaal.

### Direkter Bücher-Vertrieb!

Die Firma A. Weger's Buchhandlung in Brigen zeigt die Neu-Auflage von Eggers Enchiridion theologiae dogmaticae specialis in Nr. 172 des Börsenblattes an. Hierzu empfehle ich den Herren vom Sortiment Nachstehendes zur geneigten Beachtung.

Vor circa drei Jahren wurde von mir zu Anfang jedes neuen Semesters — durch Verbreiten von Cirkularen, Aufnahme der Büchertitel in Spezialkataloge und Versenden derselben an jeden einzelnen Studierenden — auf die drei im Verlage von A. Weger's Buchhandlung in Brigen erschienenen Eggerschen Werke hingewiesen und den betreffenden Interessenten — die, nebenbei bemerkt, eine geschlossene Vereinigung bilden — durch persönliches Vorlegen und Empfehlen zum Kauf angeboten. Nach vielen mühevollen Arbeiten, verbunden mit nicht zu umgehenden Auslagen, habe ich es nun so weit gebracht, daß diese drei Werke immer mehr und mehr Anschaffung finden; der Erfolg und Absatz war bis Mitte des Jahres 1895 ein verhältnismäßig sehr guter.

Im Laufe des vorigen Jahres ist mir nun aufgefallen, daß von diesen drei Werken kein einziges Exemplar mehr im Sortiment

gekauft wird, vielmehr trat des öfteren an mich die Frage heran, ob ich nicht zu einem billigeren Preise, dem sogenannten Seminar-Preise liefern könnte. Meine Nachforschungen haben ergeben, daß Vertreter der geschlossenen Vereinigung sich wegen eines Ausnahme-Preises direkt an den Autor gewendet haben und von diesem — bezw. durch dessen Vermittlung vom Verleger — direkt mit einem Rabatt von 20 Prozent vom Ordinärpreise beziehen. Daraufhin ersuchte ich den Verleger — der die Exemplare durch sein Sortiment expedieren läßt — mich in den Stand zu setzen, zu denselben Bedingungen wie er zu liefern unter Unterschrift eines entsprechenden Rabatts, was er mir aber unter Berufung auf die Satzungen des Börsenvereins (laut welchen der Verleger ermächtigt sei, an Kunden direkt zu liefern) rundweg abschlug.

Ganz besonders betont sei, daß ich den Verleger um einen Rabatt von wenigstens einigen Prozenten ersuchte und ihn bat, die weiter bei ihm eingehenden Bestellungen mir zur Expedition zu überweisen, damit mein Ansehen bei den Kunden, daß ich zu den gleichen Bedingungen und Preisen wie andere Handlungen liefern könne, bestehen bleibe. Den verschiedenen Bestellern kann ich den „angenehmen“ Verkehr zwischen Verleger und Sortiment